

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1515

Grenchen: Aufhebung Gestaltungsplan „Überbauung Bockrain“ im Bereich GB Nr. 1282; Gestaltungsplan „Eschenrain West“ GB Nr. 1282 mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplans „Überbauung Bockrain“ im Bereich GB Nr. 1282 sowie den Gestaltungsplan „Eschenrain West“, Parzelle GB Nr. 1282 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Basis des mit Regierungsratsbeschlusses Nr. 956 vom 3. April 1984 genehmigten Gestaltungsplanes „Überbauung Bockrain“ sind in den darauffolgenden Jahren etwa dreiviertel des Gestaltungsplanareals überbaut worden. Das damalige Konzept entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Aus diesem Grund soll der Gestaltungsplan über die noch unbebaute Parzelle GB Nr. 1282 aufgehoben werden. Mit dem neuen Gestaltungsplan „Eschenrain West“ soll dieser Bereich in einer zeitgemässen verdichteten Bauweise überbaut werden.

Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Überbauung Bockrain“ im Bereich der Parzelle GB Nr. 1282 sowie den Gestaltungsplan „Eschenrain West“ am 20. März 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 5. April bis 7. Mai 2007. Es gingen 5 Einsprachen ein, welche nach Plananpassungen alle zurückgezogen wurden. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Überbauung Bockrain“ wird im Bereich der Parzelle GB Nr. 1282 aufgehoben. Der Gestaltungsplan „Eschenrain West“, GB Nr. 1282 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Alle Pläne, die dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den bisherigen Gestaltungsplan „Überbauung Bockrain“ vom 3. April 1984 (RRB Nr. 956) im Bereich der Parzelle GB Nr. 1282.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.

- 3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111115

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Stadtpräsidium Grenchen, 2540 Grenchen (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 2 gen. Plänen (später)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, 2540 Grenchen

Georges Studer Architekturbüro AG, Wiesenstrasse 19, 3073 Gümligen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Grenchen: Genehmigung Aufhebung
Gestaltungsplan „Überbauung Bockrain“ im Bereich GB Nr. 1282 sowie Genehmigung
Gestaltungsplan „Eschenrain West“, GB Nr. 1282 mit Sonderbauvorschriften)